

M E R K B L A T T über die Krankentaggeldversicherung KGV JardinSuisse für Angestellte gemäss GAV der Grünen Branche

1. Wer ist versichert?

Alle Arbeitnehmenden, welche sich in einem **unbefristeten Arbeitsverhältnis** befinden sind **automatisch** versichert.

Für alle Arbeitnehmenden, welche sich in einem **befristeten Arbeitsverhältnis** befinden, **ist eine Versicherung nicht zwingend**. Dies muss aber **im Arbeitsvertrag schriftlich** festgehalten werden.

2. Welche Leistungen sind versichert?

Versichert ist der eigene Lohnausfall durch Krankheit. Die Versicherungsleistungen betragen 80 % des Lohnes (inklusive dem 13. Monatslohn).

Die Versicherungsleistungen beginnen ab dem 3. Tag nach der von einem Arzt bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Die ersten 2 Krankheitstage sind nicht versichert und müssen auch vom Arbeitgeber nicht vergütet werden.

3. Wie lange werden Versicherungsleistungen bezahlt?

Das versicherte Taggeld wird längstens während 720 Tagen innerhalb 900 Tagen ausgerichtet. Eine Teilarbeitsfähigkeit verlängert die Bezugsdauer nicht.

3.1. Ausnahmen

3.1.1. Wenn eine Arbeitsunfähigkeit wegen Rückenschäden auf die Verrichtung von schwerer Arbeit beschränkt ist, für leichte Arbeit aber eine mindestens 50%ige Arbeitsfähigkeit besteht, beträgt die Leistungsdauer maximal 360 Tage.

3.1.2. Für Krankheiten, welche bei Eintritt in die Versicherung schon bestanden haben und dem Versicherten bekannt sein mussten, sind die Leistungen gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zeitlich eingeschränkt.

3.1.3. Krankheiten, welche selbst verursacht oder grobfahrlässig herbeigeführt worden sind infolge Missbrauchs von Alkohol, Medikamenten oder anderer Drogen sind nicht versichert.

4. Wie viel Prämien muss ich bezahlen?

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übernehmen je die Hälfte des Prämienatzes mit Versicherungsbeginn ab dem 3. Tag.

5. Wie lange bin ich versichert?

Die Versicherungsdeckung endet bei Austritt aus dem Betrieb. Sollte zu diesem Zeitpunkt jedoch ein offener Schadenfall vorhanden sein, endet die Versicherungsdeckung bei Erledigung des Schadenfalles oder bei vollem Bezug von 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen.

Ein Übertritt von der Kollektivversicherung in eine Einzelversicherung ist nur möglich, wenn ein Arbeitnehmer nicht mehr bei der Firma angestellt ist und als arbeitslos gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz gilt, also beim RAF angemeldet ist.

Der Antrag für eine Einzelversicherung muss bei der Versicherung schriftlich innerhalb von 90 Tagen nach Austritt aus dem Betrieb eingereicht werden (Genossenschaft Krankengeldversicherung JardinSuisse, Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau).

6. Zeugnispflicht

Es gilt die Zeugnispflicht durch die Arbeitnehmenden. In der Regel hat er ab dem 3. Krankheitstag dem Arbeitgeber ein Arbeitszeugnis abzugeben. Bei länger dauernden Krankheiten ist anschliessend auch jeden Monat ein Folgezeugnis nachzureichen.

Ort und Datum:

Unterschrift Arbeitnehmer/In

Unterschrift: Arbeitgeber

.....